

Merkblatt zum Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Einen Anspruch auf 5 Tage Zusatzurlaub im Kalenderjahr nach § 208 Abs. 1 SGB IX haben Menschen, deren Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung mindestens GdB 50) amtlich anerkannt ist.

Bei Neufeststellung der Schwerbehinderteneigenschaft besteht (auch rückwirkend) ein Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs für jeden vollen Monat (§ 208 Abs. 3 SGB IX). Gleiches gilt bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis oder bei Ausscheiden. Bruchteile von Urlaubstagen sind auf volle Urlaubstage aufzurunden, wenn sie mindestens einen halben Tag ergeben (§ 208 Abs. 2 SGB IX).

Beispiel: Der GdB 60 wird am 23. März dieses Jahres rückwirkend zum 15. August des Vorjahres anerkannt. Der Zusatzurlaub wird ab September für vier volle Monate berechnet. Vier Zwölftel von fünf Tagen ergeben einen Rechenwert von 1,7 und werden auf zwei Tage Zusatzurlaub aufgerundet.

Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte wird ebenso behandelt wie der gesetzliche Mindesturlaub. Er muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden (§ 7 Abs. 3 BUrlG bzw. § 7 Abs. 2 Sächs-UrlMuEltVO). Außerdem gilt § 44 Nr. 3 TV-L, wonach der Urlaub für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in den Ferien zu nehmen ist; für beamtete Lehrkräfte gilt § 4 Abs. 5 Sächs-UrlMuEltVO entsprechend.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist eine Übertragung desurlaubes auf das nächste Kalenderjahr gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG nur aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden (in der Regel krankheitsbedingten) Gründen möglich. In jedem Fall muss die Übertragung des Resturlaubs in das Folgejahr bis Ende des betreffenden Urlaubsjahres beim Schulleiter formlos schriftlich beantragt werden. Für verbeamtete Lehrkräfte gelten entsprechend die Regeln des § 7 Sächs-UrlMuEltVO. Persönlich betroffene Schulleiter stellen ihren Antrag beim zuständigen Schulreferenten.

Generell verfällt der übertragene Urlaub, wenn er nicht bis spätestens 30. September des Folgejahres genommen wird (Angleichung des Übertragungszeitraums gemäß § 7 Abs. 2 Sächs-UrlMuEltVO für Angestellte durch die Sächsische Staatsregierung). Bei Langzeiterkrankung verlängert sich diese Frist bis zum 31.03. des übernächsten Jahres. Beim Ausfüllen des Urlaubsblattes ist zuerst der „alte“ Urlaub als Resturlaub einzutragen. Nach EU-Rechtsprechung erlischt der Urlaubsanspruch jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub tatsächlich nehmen konnte. Der Anspruch besteht demnach weiter, wenn der Urlaubsantritt aufgrund einer Krankschreibung im Urlaubsjahr und Übertragungszeitraum nicht mehr erfolgen konnte (Urteil EuGH vom 20.01.2009, Az. C 350/06). Des Weiteren ist zu beachten, dass Arbeitgeber anspruchsberechtigte Arbeitnehmer vor Urlaubsverfall warnen müssen (Urteil BAG vom 19. Februar 2019 - 9 AZR 541/15).

Ein Abgeltungsanspruch besteht gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG nur, wenn Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann.

Bei Herabsetzung des Grades der Behinderung unter 50 gilt gemäß § 199 Abs. 1 SGB IX die oben genannte Berechnungsgrundlage für den Zusatzurlaub nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Herabsetzungsbescheides noch volle drei Monate. Erfolgt Widerspruch gegen den Herabsetzungsbescheid, so gelten alle bisherigen Regelungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des endgültigen Bescheides weiter.

Annelies Groß
Hauptvertrauensperson